

Gemeinde Goms

Nutzungsplanung

Erlass von Planungszonen

Bericht

Auflageexemplar

Beschlossen durch den Gemeinderat am

15. Dezember 2020

Der Präsident:

Gerhard Kiechler



Die Schreiberin:

Brigitte Laube



PLANAX AG

Ingenieure, Geometer, Raumplaner
dipl. Ingenieure ETH/SIA/USIC, pat. Ing.-Geometer
Brig - Visp - Ulrichen - Zermatt
www.planax.ch, info@planax.ch

Dossier-Nr. 172'001

Gez	Kontr	Datum
ab	uj	15.12.2020

Inhaltsverzeichnis

1	AUSGANGSLAGE	3
2	GEGENSTAND DER PLANUNGSZONEN	3
2.1	Perimeter und Zielsetzung	3
2.2	Münster-Geschinen	4
2.3	Reckingen-Gluringen	4
2.4	Grafschaft	4
2.5	Blitzingen	5
2.6	Niederwald	5
3	VERFAHREN	5
4	SCHLUSSBEMERKUNGEN	6

BEILAGEN

- Erlass Planungszonen vom 15. Dezember 2020
- Planungszone Teilplan 6.1 – Münster-Geschinen 1:2500
- Planungszone Teilplan 6.2 – Reckingen-Gluringen 1:2500
- Planungszone Teilplan 6.3 – Grafschaft 1:2500
- Planungszone Teilplan 6.4 – Blitzingen 1:2500
- Planungszone Teilplan 6.5 – Niderwald 1:2500

1 AUSGANGSLAGE

Die Gemeinde Goms ist zurzeit daran, eine Harmonisierung der Nutzungsplanung sowie deren Anpassung an die neuen Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes über das gesamte Gemeindegebiet vorzunehmen.

Um einerseits den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Raumplanung, des kantonalen Ausführungsgesetzes und des kantonalen Richtplanes in Bezug auf die Dimensionierung der Bauzonen gerecht zu werden und andererseits eine erwünschte räumliche Entwicklung, unter Berücksichtigung der veränderten Ausgangslage aufgrund des neuen Bundesgesetzes über den Zweitwohnungsbau, erreichen zu können, hat die Gemeinde Goms einen Entwurf für ein Raumkonzept erarbeitet.

Um die Umsetzung des Raumkonzepts nicht zu präjudizieren, erachtet es der Gemeinderat als zweckmässig, für verschiedene bezüglich Orts- und Landschaftsbild empfindliche, nicht oder nur zum Teil erschlossene Bauzonen abseits der Siedlungsschwerpunkte Planungszonen zu erlassen. Innerhalb dieser Planungszonen darf nichts unternommen werden, was die Planungsabsicht beeinträchtigen könnte. In diesem Sinne stellen diese Planungszonen eine vorsorgliche Massnahme dar.

Rechtliche Grundlage dafür bilden Art. 27 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) sowie Art. 19 des kantonalen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG).

2 GEGENSTAND DER PLANUNGSZONEN

2.1 Perimeter und Zielsetzung

Die vorgesehenen Perimeter für den Erlass einer Planungszone umfassen diverse Sektoren in den Gebieten der ehemaligen Gemeinden Münster-Geschinen, Reckingen-Gluringen, Grafschaft, Blitzingen und Niderwald.

Das revidierte Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG), welches am 1. Mai 2014 in Kraft getreten ist, hält in Art. 15 fest, dass Bauzonen Land umfassen, welches sich für eine Überbauung eignet und dem voraussichtlichen Bedarf für die nächsten 15 Jahre entspricht. Ausserdem sind überdimensionierte Bauzonen zu reduzieren.

Die Zweckmässigkeit bzw. die zonennutzungsplanerische Festlegung der Flächen innerhalb der Planungszone soll im Rahmen der künftigen Raumentwicklung überprüft und gegebenenfalls neu geregelt werden. In diesem Sinne stellt diese Planungsmassnahme eine vorsorgliche Massnahme dar.

Für den Erlass der Planungszonen wurden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Konflikte mit Gefahrenzonen;
- Stand der Erschliessung und der Erschliessungsvoraussetzungen;
- Überbauungseignung;
- Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild;
- Lage in Bezug auf den Siedlungsschwerpunkt.

Für die entsprechenden Gebiete wurde anhand dieser Kriterien jeweils eine Zielsetzung für die Überprüfung definiert.

Die Perimeter der Planungszonen sind auf den von der Gemeinde öffentlich aufgelegten Plänen parzellengenau abgegrenzt (Teilpläne 6.1 bis 6.5 für die einzelnen Ortsteile), die betroffenen Gebiete sind im vorliegenden Bericht beschrieben.

2.2 Münster-Geschinen

Die beiden Haufendörfer «Münster» und «Geschinen» sind in ihrer Kompaktheit gut erhalten und weisen eine hohe Schutzwürdigkeit des intakten Dorfbildes auf (ISOS, Ortsbilder von nationaler Bedeutung). In «Münster» wird die Bauzone im Südhang von erheblicher Lawinengefarenzone überlagert, zudem besteht im Bereich «Oberfäld» eine Aussenreserve. Westlich des Dorfes «Geschinen» befindet sich eine grössere noch nicht überbaute Bauzone, bei der eine Baulandumlegung durchgeführt wurde (Wieschi). Südlich des Dorfes sind zwei Gebiete mit einer Pflicht zur Sondernutzungsplanung homologiert worden (Unnerr Dorf).

Zielsetzung:

Der Erlass einer Planungszone von insgesamt 5.26 ha im Gebiet «Münster-Geschinen» (s. Beilage Teilplan 6.1) soll genutzt werden, um grundsätzliche Überlegungen zu Eignung, Nutzung und zum Ortsbild- /Landschaftsschutz des Gebiets anzustellen.

2.3 Reckingen-Gluringen

Die beiden Haufendörfer «Reckingen» und «Gluringen» sind in ihrer Kompaktheit gut erhalten und weisen eine hohe Schutzwürdigkeit des intakten Dorfbildes auf. Sie verfügen über ein Ortsbild von nationaler Bedeutung (ISOS). In «Reckingen» sind an den Nord- und Südhängen neue Wohnquartiere entstanden, in «Gluringen» insbesondere am Südhang, sowie unterhalb der Kantonsstrasse. Es bestehen verschiedene Aussenreserven an den jeweiligen Nord- und Südhängen. Im Gebiet «Milimatte» wurde eine Baulandumlegung durchgeführt. Bereits mehrere Erstwohnungsprojekte wurden im Perimeter realisiert bzw. stehen vor der Realisierung.

Zielsetzung:

Der Erlass einer Planungszone von insgesamt 11.55 ha im Gebiet «Reckingen-Gluringen» (s. Beilage Teilplan 6.2) soll genutzt werden, um grundsätzliche Überlegungen zu Eignung, Nutzung und zum Ortsbild- /Landschaftsschutz des Gebiets anzustellen.

2.4 Grafschaft

Die Haufendörfer (Ritzingen, Biel, Selkingen) sind in ihrer Kompaktheit gut erhalten und weisen eine hohe Schutzwürdigkeit des intakten Dorfbildes auf. Sie verfügen über Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS). Die Revision der Nutzungsplanung erfolgte bereits 2017.

Zielsetzung:

Der Erlass einer Planungszone von insgesamt 0.04 ha im Gebiet «Grafschaft» (s. Beilage Teilplan 6.3) soll genutzt werden, um grundsätzliche Überlegungen zur Nutzung des Gebietes anzustellen.

2.5 Blitzingen

Das Haufendorf Blitzingen besitzt ein Ortsbild von regionaler Bedeutung und der Weiler Bodmen ein solches von nationaler Bedeutung. Im Gebiet «Chastebiel» am Südhang besteht eine grössere Ferienhauszone. In den Gebieten «Chaschtebiel» und «Hofmatta» bestehen verschiedene Aussenreserven

Zielsetzung:

Der Erlass einer Planungszone von insgesamt 5.88 ha im Gebiet «Blitzingen» (s. Beilage Teilplan 6.4) soll genutzt werden, um grundsätzliche Überlegungen zu Eignung, Nutzung und zum Ortsbild- /Landschaftsschutz des Gebiets anzustellen.

2.6 Niederwald

Das Haufendorf ist in seiner Kompaktheit gut erhalten und weist eine hohe Schutzwürdigkeit auf. Es verfügt über ein Ortsbild von nationaler Bedeutung (ISOS). Südlich der Kantonsstrasse befindet sich ein bereits teilweise überbautes Gebiet mit Bauentwicklungspotential.

Zielsetzung:

Der Erlass einer Planungszone von insgesamt 1.00 ha im Gebiet «Niederwald» (s. Beilage Teilplan 6.5) soll genutzt werden, um grundsätzliche Überlegungen zu Eignung, Nutzung und zum Ortsbild- /Landschaftsschutz des Gebiets anzustellen.

3 VERFAHREN

Es werden folgende Verfahrensschritte für den Erlass der Planungszonen durchgeführt:

- 15. Dezember 2020 Gemeinderatsentscheid über die Planungszonen
- 15. Januar 2021 öffentliche Auflage der Planungszonen (30 Tage)

4 SCHLUSSBEMERKUNGEN

Mit dem vorliegenden Erlass von Planungszonen sollen vorsorgliche Massnahmen getroffen werden, um unter Berücksichtigung der veränderten Randbedingungen die Raumentwicklung in die erwünschte Richtung lenken zu können.

Im Perimeter der Planungszonen soll nichts unternommen werden, was die Planungsabsicht beeinträchtigen könnte. Insbesondere dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt werden, welche eine allfällige spätere Zuweisung zu einer anderen Nutzungszone verunmöglichen.

Gluringen, den 15. Dezember 2020

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Gerhard Kiechler

Brigitte Laube